

Referent Secretär Bürgermeister Pöhr: Im Berichte heißt es:

Zu § 29.

Ortschulaufsicht.

Für die regelmäßige Schulinspektion und die Erlebigung der täglich dabei eintretenden Vorkommnisse muß, wie dies auch bisher der Fall gewesen, ein bestimmtes Mitglied des Ortschulvorstandes designirt sein, welches im Namen des Collegiums das Erforderliche wahrnimmt und vorkehrt. Es liegt dies ebenso sehr in der Natur der Sache, als daß dieses Mitglied da, wo kein Director angestellt ist, der Ortsgeistliche ist. Hiervon ausgehend, bestimmt § 29 des Entwurfs, daß die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule in Schulen mit einem Director durch diesen, in Schulen ohne Director aber durch einen dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen zu besorgen sein soll.

Verschieden hiervon ist die der kirchlichen Behörde unterstehende Aufsichtsführung über Ertheilung des Religionsunterrichts, über deren Modalität unter Concurrenz der Vertreter der Kirche die nöthigen Bestimmungen zu treffen, vorbehalten bleiben soll.

Zu Alinea 1

hat die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation die Worte: „dem Schulvorstande“ vertauscht mit den Worten: „dem Ortschulvorstande,“ sodann auf der zweiten Zeile der Vorlage die Parenthese: „(§ 23h)“ gestrichen und statt der Worte: „wird besorgt“ vielmehr „wird zunächst ausgeübt“ zu setzen beschlossen, auch bei Lit. a die Worte: „von diesen“ mit den Worten: „durch diese“ vertauscht.

Die unterzeichnete Deputation vermag in allen diesen Abänderungen eine beachtungswerthe Verbesserung des Entwurfs nicht zu erblicken und ist daher der Meinung, einfach die Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Die Uebertragung der Ortschulaufsicht an den Director an solchen Schulen, welche überhaupt unter Leitung eines Directors stehen, entspricht der veränderten Stellung der Volksschullehrer und ist ein Ausfluß des Grundsatzes, nach welchem die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen soviel als möglich in die Hände pädagogisch gebildeter Fachmänner zu legen ist. Sie steht mit der gesammten Organisation, welche nach der Regierungsvorlage der Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens für die Zukunft gegeben werden soll, im engsten Zusammenhang. Man kann der hohen Kammer nur anempfehlen:

Alinea 1 mit Punkt a, sowie die Ueberschrift des Paragraphen nach der Regierungsvorlage unverändert zu genehmigen, dagegen die hierzu von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen abzulehnen.

Hiernächst ist

zu Alinea 1 Lit. b,

nach welchem an Schulen ohne Director ein dem Ortschulvorstande angehöriger Geistlicher die Localschulaufsicht besorgen soll, von der Zweiten Kammer beschlossen worden: die Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen und dagegen den Punkt b in folgender Fassung anzunehmen:

„b) über solche Schulen, denen ein Director nicht

vorsteht, durch den von der Schulbehörde zu bestellenden Ortschulinspector.“

Nach diesem Abänderungsbeschlusse der Zweiten Kammer soll nicht der Geistliche der Parochie, sondern der von der Schulbehörde bestellte Ortschulinspector die Localschulaufsicht führen.

Es steht diese Abänderung der Vorlage mit demjenigen Beschlusse in Zusammenhang und ist eine Folge desselben, welchen die Zweite Kammer bei § 24 zu Absatz 2 Ziffer 3 dahin gefaßt hat, daß dem Schulvorstande nicht der Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt, sondern der von der Schulbehörde bestellte Ortschulinspector angehören soll. Wenn der Pfarrer nicht kraft des Gesetzes Mitglied des Schulvorstandes sein soll, so kann ihm auch das Gesetz nicht im Voraus den Vorsitz im Schulvorstande anweisen. Es ist daher ganz folgerichtig, daß die Zweite Kammer zu § 29 Absatz 1 Lit. b an die Stelle des Geistlichen den gewählten Ortschulinspector gesetzt wissen will.

Die unterzeichnete Deputation hat dagegen, nachdem sie zu § 24 Alinea 2 Ziffer 3 die Annahme der Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht hat,

auch bei § 29 Alinea 1 Lit. b deren unveränderte Genehmigung zu empfehlen,

während nach den jenseitigen Beschlüssen der Pfarrer der Parochie nur dann, wenn er von der Schulbehörde zum Localschulinspector ernannt worden ist, die Ortschulaufsicht soll führen können. Man geht jenseitig davon aus, daß dem Geistlichen grundsätzlich das Recht nicht zustehen könne, als solcher schon in den Vorstand einzutreten, legt aber hierbei nach dem Dafürhalten der Deputation zu wenig Gewicht auf den Umstand, daß in der Schule auch eine Aufsichtsführung über die Ertheilung des Religionsunterrichts sich nothwendig macht, und es zweckmäßig sein dürfte, an kleineren Schulen, welche keinen Director haben, die Localschulaufsicht nach beiden Richtungen hin in einer Hand vereinigt zu sehen.

Der jenseitige Bericht erklärt mit ausdrücklichen Worten, daß der Geistliche auf dem Lande und in kleinen Städten (und auf diese leidet Punkt b des § 29 Anwendung) ein äußerst nützlich Mitglied des Schulvorstandes sein werde, und es zu empfindlicher Schädigung der Schule führen würde, wolle man dahin Bestimmung treffen, daß derselbe in den Schulvorstand nicht eintreten solle oder könne. Gleichwohl ist man nur zu dem Beschlusse gelangt, dem Punkt b eine Fassung zu geben, durch welche es nicht von vornherein ausgeschlossen wird, daß auch der Geistliche mit der Localschulaufsicht betraut werden kann.

Die königl. Staatsregierung hält auf das Entschiedenste an dem Entwurfe fest, weil durch die in der jenseitigen Kammer angenommene Bestimmung ein wesentlich anderer Erfolg nicht werde erreicht werden, indem wohl stets in den meisten ländlichen Orten eine andere Persönlichkeit, als der Geistliche, welcher die Function des Ortschulinspectors übertragen werden kann, kaum vorhanden sein werde. Es hat dabei der Herr Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts noch besonders darauf hingewiesen, daß gerade in diesem Punkte der Entwurf einigermaßen versöhnend wirken werde gegenüber der Entziehung von ortsherkömmlichen Rechten, welche die Kirche gegenüber der Schule bisher besessen